

Nachtrag

zum

Vertrag über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung

in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung

gemäß § 105 Abs. 1b SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.

Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Nachtrag mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die nachfolgenden Ergänzungen:

1. Im Rubrum erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die Nennung der für diese Vereinbarung einschlägigen Rechtsgrundlage.
2. In § 3 Abs. 3 und Abs. 5 des Vertrags über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden hinter die Euro-Beträge die entsprechenden Pseudo-GOP in Klammern hinzugefügt:

„15,25 € (GOP 99002B),
1,19 € (GOP 99002C),
2,82 € (GOP 99002A)“

3. Im 3. Abschnitt erfolgt nach Absatz 4 die Aufnahme eines neuen Absatzes 5:
„Die Vertragspartner haben anlässlich der Verhandlungen zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2022 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 vereinbart, dass die bisherige Ergänzungsvereinbarung nach ihrem zeitlichen Auslaufen zum 31.12.2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 als Anlage 5 „Förderungsvereinbarung“ zu diesem Vertrag in der anhängenden Fassung fortgeführt wird.“
4. Es wird die nachfolgende Anlage 5 (Fördervereinbarung) neu aufgenommen. Um sicher zu stellen, dass es sich hierbei um eine gemeinsam und einheitlich mit allen Hamburger Krankenkassen/-verbänden vereinbarte Regelung handelt, welche jeweils als Anlage 5 zu den entsprechenden Notdienstverträgen im Primär und Ersatzkassenbereich existiert, wird die Anlage 5 gesondert, gemeinsam und einheitlich von allen im entsprechenden Rubrum der Anlage 5 enthaltenen Krankenkassen/-verbänden unterschrieben.

Hamburg, den 06.12.2021

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband**
NORDWEST,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hamburg

wird die folgende

Anlage 5

zum

Vertrag über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung

in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung

gemäß § 105 Abs. 1b SGB V

geschlossen:

Anlage 5

Förderungsvereinbarung

zu den

Verträgen über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung
in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Vertragsgegenstand und Förderzeitraum

Die rubrizierenden Vertragspartner schließen diese Förderungsvereinbarung zur Förderung des Notdienstes kassenartenübergreifend und damit inhaltsgleich als Anlage 5 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2025 (4 Jahre). Die kassenartenbezogenen (EK, PK) Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen bleiben im Übrigen unberührt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und kassenartenübergreifenden Förderung nach § 2 wird diese Anlage gemeinsam und einheitlich unterzeichnet und wegen der getrennten Verträge im Primär- und Ersatzkassenbereich jeweils Anlage 5.

§ 2 Förderbetrag

Der Gesamtbetrag der Förderung aller rubrizierenden Krankenkassen/-verbände dieser Förderungsvereinbarung beträgt 6 Mio. EUR. Dieser Betrag steht in Höhe von jeweils 1,5 Mio. EUR in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025, d. h. je Quartal in Höhe von 375.000 EUR zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes zur Verfügung.

§ 3 Berechnung kassenindividuelle Förderung

Die zuständigen Krankenkassen beteiligen sich an den Kosten des Notdienstes der KVH mit einem Förderungszuschlag (GOP 99003) je abgerechneter Position gem. § 3 Abs. 5 der Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen (GOP 99002A, 99002B und 99002C). Die Höhe dieses Förderungszuschlages ergibt sich je Abrechnungsquartal des o. g. Förderungszeitraumes durch Division des quartalsbezogenen Förderungsbetrages nach § 2 durch die Gesamtanzahl der abgerechneten Positionen des Quartals gem. § 3 Abs. 5 der Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung (GOP 99002A, 99002B und 99002C).

§ 4 Abrechnung

Die GOP 99003 wird von der KV Hamburg der Abrechnung zugesetzt und im EFN ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweisung der Förderungszuschläge im Formblatt 3. Für die Abrechnung gelten im Übrigen die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen.

§ 5 Evaluation

Die KV Hamburg stellt den zuständigen Krankenkassenverbänden innerhalb des 3. Quartals 2022 ein Evaluationskonzept zur Abstimmung und Beratung vor und wird diese ebenfalls über die Ergebnisse zeitnah bis zum 01.04.2024 in Kenntnis setzen.

Die Ergebnisse dienen den Krankenkassen/-verbänden unter anderem als Entscheidungshilfe über die mögliche Fortführung dieser Förderungsvereinbarung über den in § 1 genannten Zeitraum hinaus.

§ 6 Sonstiges

Die Vertragspartner werden im Rahmen der Laufzeit dieser Vereinbarung zu Gesprächen über die vorliegende Förderung zusammenkommen, wenn es geänderte Rahmenbedingungen (z.B. durch Richtlinien oder Gesetzesänderungen) gibt, die die Finanzierung des Kassenärztlichen Notdienstes betreffen.

Ferner stimmen die Vertragspartner darin überein, dass vor geplanten Veränderungen, die die Notdienststruktur substantiell betreffen, eine Einbindung der rubrizierenden Vertragspartner auf der Seite der Kostenträger erfolgt.

Hamburg, den 06.12.2021

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg